

Reglement zum Förderprogramm Energie 2022 - 2031

vom 17. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zielsetzung	3
Art. 2	Öffentlichkeitsarbeit	3
Art. 3	Ansprechstelle	3
II.	Inhalt Förderprogramm	4
Art. 4	Förderdetails	4
III.	Ablauf	4
Art. 5	Fördergesuche	4
Art. 6	Förderentscheid	4
Art. 7	Auszahlung	4
Art. 8	Verfall und Verzicht	5
Art. 9	Anpassungen am Förderprogramm Energie	5
IV.	Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

I. Allgemeines

Art. 1 Zielsetzung

¹ Die Gemeindeversammlung Erlenbach hat am 22. November 2021 jährliche Ausgaben von CHF 250'000.00 zur Umsetzung des Förderprogramms Energie in den Jahren 2022 bis und mit 2031 beschlossen. Die Förderbeiträge bezwecken die Senkung des Energieverbrauchs und die Produktion erneuerbarer Energien und dienen dem Klimaschutz ¹

² Anspruch auf Fördergelder haben grundsätzlich Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Erlenbach. In Erlenbach lokalisierte Liegenschaften und Anlagen können ebenfalls gefördert werden, auch wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht in Erlenbach wohnen.²

³ Eine Förderung für die politische Gemeinde Erlenbach und für Zweckverbände, gemeinsame Anstalten oder juristische Personen des Privatrechts, bei denen die Gemeinde Erlenbach beteiligt ist, ist ausgeschlossen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren. Die unterstützten Anlagenstandorte müssen sich auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach befinden.

Art. 2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde ist berechtigt, mittels Bild und Text über die geförderten Anlagen öffentlich zu berichten. Empfänger von Fördergeldern können verpflichtet werden, notwendiges Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Ansprechstelle

¹ Sämtliche Fördergesuche sind der Abteilung Tiefbau und Umwelt, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, einzureichen.

² Auskünfte zum Förderprogramm und zur Gesuchstellung erteilt die Abteilung Tiefbau und Umwelt (Tel. 044 913 88 25 oder tiefbau-umwelt@erlenbach.ch).

¹ GRB vom 05.05.2026

² GRB vom 05.05.2026

II. Inhalt Förderprogramm

Art. 4 Förderdetails

Der Gemeinderat erlässt die "Technischen Bedingungen und Ansätze" für das Förderprogramm Energie. Darin ist der Inhalt des Förderprogramms, die detaillierten Förderbedingungen und die Förderansätze geregelt.

III. Ablauf

Art. 5 Fördergesuche

¹ Gesuche für wärmetechnische Sanierungen, Gesamtsanierungen, Heizungersatz, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind vor Baubeginn einzureichen. ³

² Die eingereichten Unterlagen mit Gesuchsformular, allenfalls notwendigen Baubewilligungen und weiteren Beilagen müssen vollständig sein.

³ Die Bewilligung des Fördergesuchs durch die Umweltkommission entbindet den Gesuchsteller nicht von der Einholung allenfalls weiterer notwendiger Bewilligungen

Art. 6 Förderentscheid

¹ Die Ausrichtung von Förderbeiträgen bis CHF 5'000.00 im Einzelfall obliegt der Umweltkommission in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung. Über die Ausrichtung höherer Beiträge entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission.

² Fördergesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

³ Für alle Gesuche gelten die zum Zeitpunkt des Förderentscheids gültigen technischen Bedingungen und Ansätze.

⁴ Das Gesamtbudget des Förderprogramms ist in Richtwerte je Förderbereich aufgeteilt. Werden während des Jahres einzelne Richtwerte erreicht, entscheidet die Umweltkommission über eine Anpassung der Richtwerte und informiert den Gemeinderat darüber.

⁵ Die Förderbeiträge können mit Auflagen verbunden werden.

⁶ Es besteht in keinem Fall ein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

Art. 7 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach dem Kauf bzw. Abschluss der Arbeiten. Die gemäss Gesuchsformular erforderlichen Dokumente sind vollständig einzureichen. Eine Prüfung vor Ort durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

³ GRB vom 05.05.2026

Art. 8 Verfall und Verzicht

¹ Fördergesuche gelten für die Dauer von 24 Monaten ab Datum der Zusage.⁴

² Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisierung eines Vorhabens so hat er dies der Abteilung Tiefbau und Umwelt, zu melden.

Art. 9 Anpassungen am Förderprogramm Energie

Die Umweltkommission überprüft jährlich das Reglement zum Förderprogramm Energie und die zugehörigen technischen Bedingungen und Ansätze. Der Gemeinderat passt die Dokumente bei Bedarf auf Antrag der Umweltkommission an.⁵

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den auf den 17. Mai 2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement zum Förderprogramm Energie vom 10. April 2018.

Vom Gemeinderat am 17. Mai 2022 gestützt auf Art. 42 Ziff. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach vom 13. Juni 2021 erlassen.

Erlenbach, 17. Mai 2022

Gemeinderat Erlenbach

Dr.iur. Sascha Patak
Präsident

Daniel Keibach
Schreiber

Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2026

⁴ GRB vom 05.05.2026

⁵ GRB vom 05.05.2026